Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 6071.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg: 1) von Barten nach dem projektirten Bahnhofe der Ostpreußischen Südbahn bei Korschen und weiter bis zur Rastenburg-Bartensteiner Staatsstraße zwischen Schönfließ und Langheim, 2) von Rastenburg über Heilige Linde zum Anschluß an die Rössel-Sensburger Staats-Chaussee, 3) von Drengfurt nach Alt-Rosenthal zum Anschluß an die projektirte Staats-Chaussee zwischen Barten und Rastenburg, 4) von Rastenburg bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rosengarten zur Verbindung mit Angerburg, 5) von Rastenburg bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rudwangen zur Verbindung mit Sensburg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Rastenburg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. März 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1865.

(Nr. 6072.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Rastenburger Kreises auf dem Kreistage vom 7. Juli 1864. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise projektirten Chausseebauten beziehungsweise zum Ankauf des vom Kreise der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft unentgeltlich zu gewährenden Terrains rc. erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 263,200 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 263,200 Thalern, in Buchstaben: zweihundert drei und sechszig Tausend zweihundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

21,000 Thaler	à	500	Thaler,
40,000 "	à	200	"
150,000 "	à	100	"
52,200 "	à	50	"
= 263,200 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1866. ab mit wenigstens jährlich $\frac{9}{10}$ Prozent des gesammten Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation
des Rastenburger Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistags-Beschlüsse vom 7. Juli 1864. wegen Aufnahme einer Schuld von 263,200 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten und für die Beschaffung des Grund und Bodens für die Ostpreußische Südbahn im Rastenburger Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von zweihundert drei und sechszig Tausend zweihundert Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von acht und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens $\frac{9}{10}$ Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, sowie in dem Rastenburger Kreisblatte und in dem Königlichen Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Rastenburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rössel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechszehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rastenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rastenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten und für die Beschaffung des Grund und Bodens für die Ostpreußische Südbahn im Rastenburger Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Rastenburger Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über .... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten......... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rastenburg.

Rastenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten und für die Beschaffung des Grund und Bodens für die Ostpreußische Südbahn im Rastenburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Rastenburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Rastenburger Kreises

Littr. ..... № ..... über .... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rastenburg, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben ist.

Rastenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für die Chausseebauten und für die Beschaffung des Grund und Bodens für die Ostpreußische Südbahn im Rastenburger Kreise.

(Nr. 6073.) Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10. April 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der linkseitigen Warthe-Niederung unterhalb Birnbaum von der alten Schule zu Marienwalde bis Alt-Lauske Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Warthe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

In der Niederung des linken Warthe-Ufers unterhalb Birnbaum, welche sich von der wasserfreien Höhe unterhalb der alten Schule bei Marienwalde bis Alt-Lauske erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem bekannten höchsten Wasserstande der Ueberschwemmung durch die Warthe unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Birnbaum.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Warthe in denjenigen gleich der Lage des Deiches durch die Staats-Verwaltungsbehörden speziell festzustellenden Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Warthe zu sichern.

Wenn zur Erhaltung des Hauptdeiches Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Die alten Dämme der Niederung — soweit sie nicht zu dem neuen Deichsysteme gehören und nicht nach dem Urtheile der Regierung als Quelldeiche nützlich und nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den dabei Betheiligten nach dem Katasterverhältnisse obliegt — können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher von den

den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden. Falls die gänzliche oder theilweise Wegräumung aus landespolizeilichen Gründen angeordnet werden sollte, muß dieselbe binnen der vom Deichamte und, im Falle der Beschwerde, von der Regierung zu bestimmenden Frist vom Deichverbande bewirkt werden.

Die Besitzer der an die kassirten Deichstrecken grenzenden Grundstücke können die Vertheilung der Erde zu beiden Seiten auf zusammen zehn Ruthen Breite verlangen, und müssen sie gestatten, wenn die Erde nicht vom jetzigen Deichverbande zur Verwendung im allgemeinen Interesse beansprucht wird, in welchem Falle sie diesem überlassen werden muß.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, da, wo die bestehenden Vorfluthverhältnisse durch die Deichanlage gestört werden, diejenigen neuen Hauptgräben anzulegen, welche noch erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Projekt ist nach Anhörung der Betheiligten durch die Verwaltungsbehörden festzustellen.

Die Unterhaltung der schon bestehenden Entwässerungsgräben in der Niederung, sowie die Räumung des Buschmühlenfließes ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen sie bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben und des Buschmühlenfließes wird aber unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 5.

Wird die Niederung zur Sicherung gegen den Rückstau aus der Warthe bei Lauske durch Anschluß des Deiches an die dortige wasserfreie Höhe dereinst vollständig abgeschlossen, dann hat der Verband die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten. Die Stelle, an welcher dann bei einem Bruche in den oberen Strecken des Hauptdeichs der untere Deich zur Abführung des eingedrungenen Wassers durchstochen werden muß, ist von dem Deichverbande unter Genehmigung der Regierung im Voraus zu bestimmen.

§. 6.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

 Die

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten — einschließlich der Bauten, welche bereits seit dem August 1864. für Rechnung des Verbandes ausgeführt sind — zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Posen auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Bis zur erfolgten Feststellung des letzteren werden die Beiträge nach der durch den Feldmesser Knick gefertigten Zusammenstellung der betheiligten Flächen, und nach Beendigung der angeordneten neuen Vermessungsregister in einem gleichen Betrage pro Morgen, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, ausgeschrieben und eingezogen.

§. 7.

In dem Deichkataster werden alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmungen der Warthe geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Hauptrubriken veranlagt:

1) Hof- und Baustellen, Gärten, Acker, bestehend aus Weizen und Gerstenboden (conf. die Klassifikation der technischen Instruktion der Generalkommission zu Posen);
2) Haferland und gutes Roggenland (conf. Haferboden der ersten und zweiten Klasse der qu. Instruktion);
3) Acker, bestehend aus geringerem Roggenlande bis zum dreijährigen Roggenland herunter (conf. Haferboden dritter Klasse und dreijähriges Roggenland der qu. Instruktion);
4) der noch geringere Ackerboden (sechsjähriges Roggenland der qu. Instruktion);
5) Wiese und Gräsereiland in nicht tiefer Lage und mit guten Gräsern;
6) tiefere Wiesen mit schilfartigen Gräsern;
7) Forst- und Weide-Grundstücke, welche ihrer Bodenbeschaffenheit nach mit Vortheil in Acker umgewandelt werden könnten;
8) alle übrigen Forst- und Weide-Grundstücke, sowie Rohr- und Fischteiche.

Von den Grundstücken der ersten Rubrik ist ein ganzer Beitrag, von denen der zweiten sieben Zehntel, der dritten, fünften und siebenten fünf Zehntel, der sechsten drei Zehntel, der vierten und achten zwei Zehntel, von Unland, Kommunikationswegen und Kirchhöfen aber gar kein Beitrag zu entrichten.

§. 8.

Das Deichkataster ist vom Deichregulirungs-Kommissar aufzustellen.

Behufs der Feststellung ist dasselbe von dem Kommissarius dem Deichamte vollständig und den einzelnen Gemeindevorständen extraktweise mitzutheilen, und

und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind vom Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität und des Beitragsfußes zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann. Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 9.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird vorläufig auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend Thaler festgesetzt.

Nach Aufstellung des Deichkatasters kann der Beitrag von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf den nach Anhörung des Deichamtes zu erstattenden Bericht der Regierung anderweit bestimmt werden.

§. 10.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat.

§. 11.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung

rung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden hat, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse zahlen. Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgestellt.

§. 12.

Die schon bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über. Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den bisherigen Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten.

Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 13.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf vier festgesetzt.

Hiervon wählen:

a) die betheiligten Grundbesitzer zu Marienwalde zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter;

b) die betheiligten Grundbesitzer zu Alt-Lauske, der Besitzer des deichpflichtigen, jetzt dem Wirth August Tietz, zur Gemeinde Schweinert gehörigen Grundstücks und der Besitzer des Buschmühlen-Etablissements zusammen einen Repräsentanten und einen Stellvertreter;

c) die betheiligten Grundbesitzer zu Hermsdorf und Liebuch einen Repräsentanten und einen Stellvertreter.

Die Wahl der Repräsentanten und Stellvertreter geschieht auf sechs Jahre und nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt derjenige der Hauptbetheiligten den Ausschlag, welcher die größten Flächen im Wahlbezirke besitzt, nach Aufstellung des Katasters derjenige, welcher den größten ordentlichen Deichkassenbeitrag entrichtet.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht zu den Unterbeamten des Verbandes gehört. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Repräsentanten und Stellvertreter aus und wird durch neue

neue Wahlen ersetzt; die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 14.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Jeder Besitzer eines deichpflichtigen, zu einem bäuerlichen Gemeindebezirke gehörigen Grundstückes hat für jede volle zwanzig Morgen Eine Stimme; die Besitzer kleinerer Flächen können sich zur gemeinsamen Abgabe der Stimme vereinigen, so daß für je zwanzig Morgen von den Besitzern dieser Fläche Eine Stimme abgegeben wird.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Nach Feststellung des Katasters bleibt es dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes und der Regierung die Wahlbezirke und das Stimmenverhältniß in denselben abzuändern.

§. 15.

Die Liste und Stimmenzahl der Wähler jedes Wahlbezirks wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher vom Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung zusammengestellt, und zwar, so lange das Deichkataster nicht festgestellt ist, auf Grund der §. 6. allegirten Flächenzusammenstellung des Feldmessers Knick oder auf Grund der neuen, etwa inzwischen beendeten Vermessung.

Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung.

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale im Wahlbezirke offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 16.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 17.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernteren Orte wählt.

§. 18.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 19.

Abänderungen dieses Deichstatutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).